



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Krankenkassen

- nur per E-Mail -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 217
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 724
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Abteilung Systemfragen
Herrn Dr. Pekka Helstelä
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen nach § 263a SGB V

Gemeinsamer Leitfaden der Aufsichtsbehörden über Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder

Anlage: -1-

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 - 1615

referat511@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU DR. SCHERER

30. November 2020

AZ **511 – 411 - 3150/2019**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2020 trat das Digitale-Versorgungs-Gesetz (DVG I) in Kraft, das in § 263a SGB V Krankenkassen erstmalig die Möglichkeit eröffnet, zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen Anteile an Investmentvermögen zu erwerben. Diese Investments sind mit einer Kooperation der Krankenkasse mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verbinden. Nach Absatz 3 besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die Gesetzesbegründung zu § 263a SGB V (BT-Drs. 19/13438, S. 64) sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden für die Erstellung einer Anlagerichtlinie einer Krankenkasse Empfehlungen formulieren können. Auf Grund der Wettbewerbsrelevanz der Förderung digitaler Innovationen haben die Aufsichtsbehörden auf der 97. Arbeitstagung am 25./26. November 2020 beschlossen, diese Empfehlungen für die Anlagerichtlinien der gesetzlichen Krankenkassen als gemeinsamen Leitfaden aller Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen.

Beigefügt erhalten Sie den „Gemeinsamen Leitfaden der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Anlage in Investmentvermögen zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen nach § 263a SGB V“ in der Fassung des Beschlusses vom 25. November 2020.

Wir bitten Sie, bei Anzeigen nach § 263a SGB V den Leitfaden zu beachten. Da die Prüfung des Einzelfalls nicht nur bei Abweichungen von den Empfehlungen der Aufsichtsbehörden einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es sinnvoll, zur Vermeidung von Verzögerungen möglichst frühzeitig in den Dialog mit der Aufsichtsbehörde einzutreten. Wir empfehlen Ihnen daher, bereits in der Planungsphase, also vor der formalen Anzeige, eine Vorprüfung durch das BAS vornehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller